

**HESSISCHER LANDTAG****Änderungsantrag**20.01.2022
HHA**Fraktion DIE LINKE**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses
Drucksache 20/6873 zu Drucksache 20/6380

Inhalt des Antrags: **Einrichtung eines hessischen Mietschuldenfonds**

Einzelplan **07** **Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 07 25 Förderungen im Bereich Städtebau und Wohnungswesen
Buchungskreis: 2695

Förderproduktnummer 98 (neu)
lt. Leistungsplan

Bezeichnung lt. Leistungsplan Mietschuldenfonds

	von	Veränderung um	auf
Leistungsplan:			
		Beträge in 1.000 EUR	

Gesamtkosten	0,0	+5.000,0	5.000,0
Produktabgeltung	0,0	+5.000,0	5.000,0

Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

Mieterinnen und Mieter, die unter coronabedingten Einkommensausfällen leiden und Probleme haben, ihre Miete fristgerecht zu bezahlen, sind von Kündigung und Wohnungsverlust bedroht. Seit dem Auslaufen des bundesweiten Mietschuldenmoratoriums Ende Juni 2020 müssen Mieterinnen und Mieter in solchen Fällen auf das Entgegenkommen von Vermieterinnen und -vermietern hoffen, eine staatliche Unterstützung fehlt. Mit der vierten Coronawelle und den damit verbundenen neuerlichen Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens im Winter 2021/22 droht sich die Situation wieder zu verschärfen. Um dies zu verhindern, wird ein hessischer Mietschuldenfonds eingerichtet, der betroffenen Mieterinnen und Mietern schnell und unbürokratisch hilft sowie Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer an den Kosten der Krise beteiligt. Zu diesem Zweck können Mieterinnen und Mieter, deren Einkommen/Erträge 80 Prozent vom durchschnittlichen Bruttoeinkommen nicht überschreiten, einen Antrag auf Mietschuldenübernahme stellen. Nach einer Bedarfsprüfung übernimmt der Fonds daraufhin die Mietschulden der betroffenen Mieterinnen und Mieter, wodurch Kündigungen und Wohnungsverlust verhindert werden. In der Folge erstattet der Fonds den betreffenden Vermieterinnen und Vermietern die Mietschulden bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete plus 20 Prozent. Mietschulden aus darüber liegenden Mieten werden nicht erstattet. Für Vermieterinnen und -vermieter, die durch diesen Abschlag in eine wirtschaftliche Notlage geraten, wird eine Härtefallregelung eingeführt. Die Regelung, wonach Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer Mietschulden nur bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete plus 20 Prozent erstattet bekommen, stellt sicher, dass diese adäquat an den Kosten der Coronakrise beteiligt werden.

Wiesbaden, 19.01.2022

Für die Fraktion
DIE LINKE
Der Fraktionsvorsitzende:

Jan Schalauske